

Eidesstattliche Erklärung

Persönliche Daten der wohnungswerbenden Person:

Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	

Persönliche Daten der weiteren am Antrag geführten volljährigen Person:

Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	

Hiermit erkläre/n ich/wir, an Eides statt, dass ich/wir über

- ☐ kein Vermögen im In- oder Ausland
- ☐ kein Eigentum/ Nutzungsrecht über ein Grundstück/ Wohnung/ Haus im In- oder Ausland

im Sinne der Vormerk- und Vergaberichtlinie für Wohnungen mit Besiedelungsrecht der Stadt Innsbruck vom 10.10.2024 verfüge/n.

Ich/wir versichere/n, die Informationen auf der 2. Seite gelesen zu haben und dass meine/unsere Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass falsche Angaben eine Sperrfrist von drei Jahren zur Folge haben.

Ort:

Datum:

Eigenhändige Unterschrift/en:

Vormerk- und Vergaberichtlinie für Wohnungen mit Besiedelungsrecht der Stadt Innsbruck

II.1.1.3 Ausnahmen bzgl. der Vormerkbarkeit

EIGENTUM

Bestehendes und für Wohnzwecke nutzbares (Wohnungs-) Eigentum sowie Fruchtgenussrechte und Wohnrechte die zur dauerhaften Deckung des Wohnbedürfnisses geeignet sind, stellen nach dieser Richtlinie jedenfalls ein Ausschlusskriterium für eine Vormerkung dar.

Unter bestimmten Voraussetzungen (diese sind jeweils glaubwürdig nachzuweisen) kann im Einzelfall davon abgewichen werden. Grundsätzlich ist dies dann möglich, wenn das bestehende Eigentum nicht zur ganzjährigen Deckung des eigenen Wohnbedürfnisses ausreicht (bspw., weil die Wohnung zu klein ist, aufgrund dringender medizinischer Notwendigkeit nicht mehr bewohnt werden kann, mit einem tatsächlich ausgeübten Wohn- oder Fruchtgenussrecht belastet ist) und die sonstigen Kriterien nach dieser Richtlinie erfüllt werden.

Weiters ist zu beachten, dass das bestehende Eigentum (oder Miteigentum) die Wertgrenze von Euro 123.600,- (01.06.2026) nicht übersteigt. Sollte die Wertgrenze überschritten werden ist das bestehende Eigentum innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung einer Wohnung mit städtischem Besiedelungsrecht zu veräußern, wobei aus der Veräußerung abzüglich bestehender Aufwendungen nicht mehr als Euro 123.600,- (01.06.2026) erzielt werden (Nachweis mittels Schätzwertgutachten notwendig). Alternativ ist eine Überlassung an nach dieser Richtlinie förderwürdige Verwandte in gerader Linie möglich. Damit wird sich an den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Zumutbarkeit der Wohnversorgung am privaten Wohnungsmarkt orientiert.

Für Eigentum im Ausland ist eine beglaubigte Übersetzung einer von der Standortgemeinde ausgestellten Bestätigung vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die im Sinne dieser Richtlinie erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

Sollte es unter diesen Voraussetzungen zu einem Wohnungsangebot kommen, wird in allen Fällen zunächst ein auf drei Jahre befristeter Mietvertrag abgeschlossen und muss vor Verlängerung desselben nachgewiesen werden, dass das Eigentum tatsächlich veräußert oder übertragen wurde.

VERMÖGEN

Vermögen im Wert von über Euro 123.600,- (01.06.2026) das zur Deckung des Wohnbedürfnisses herangezogen werden kann, stellt ebenso ein Ausschlusskriterium dar. Diese Wertgrenze gilt für jedwede Form von Eigentum, ob Miteigentumsanteile im In- und Ausland, Barvermögen, Eigentum an Fahrnissen oder in anderer Form, sofern es zur Deckung des Wohnbedürfnisses herangezogen oder verwertet werden kann. Als verwertbar im Sinne dieser Bestimmung gilt jedes Eigentum über das die wohnungswerbende Person verfügen kann.